



# Fröndenberger Bekanntmachungen

---

## Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 08/18

12. Juli 2018

---

### Inhaltsübersicht

---

Nr.	Gegenstand	Seite
11	2. Änderung vom 06.07.2018 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 14.10.2002	29
12	Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Gewerbe- und Industriegelände Westick-Ost/Frohnhausen“	30

**2. Änderung vom 06.07.2018 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die  
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt  
Fröndenberg/Ruhr vom 14.10.2002**

Für die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 14.10.2002 wird aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert am 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), von der Stadt Fröndenberg/Ruhr als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 04.07.2018 für das Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr folgende Änderung der Verordnung erlassen:

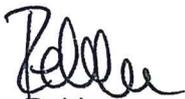
**§ 1**

Die Absätze (5) und (6) des § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung werden gestrichen.

**§ 2**

Die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Fröndenberg/Ruhr  
als örtliche Ordnungsbehörde

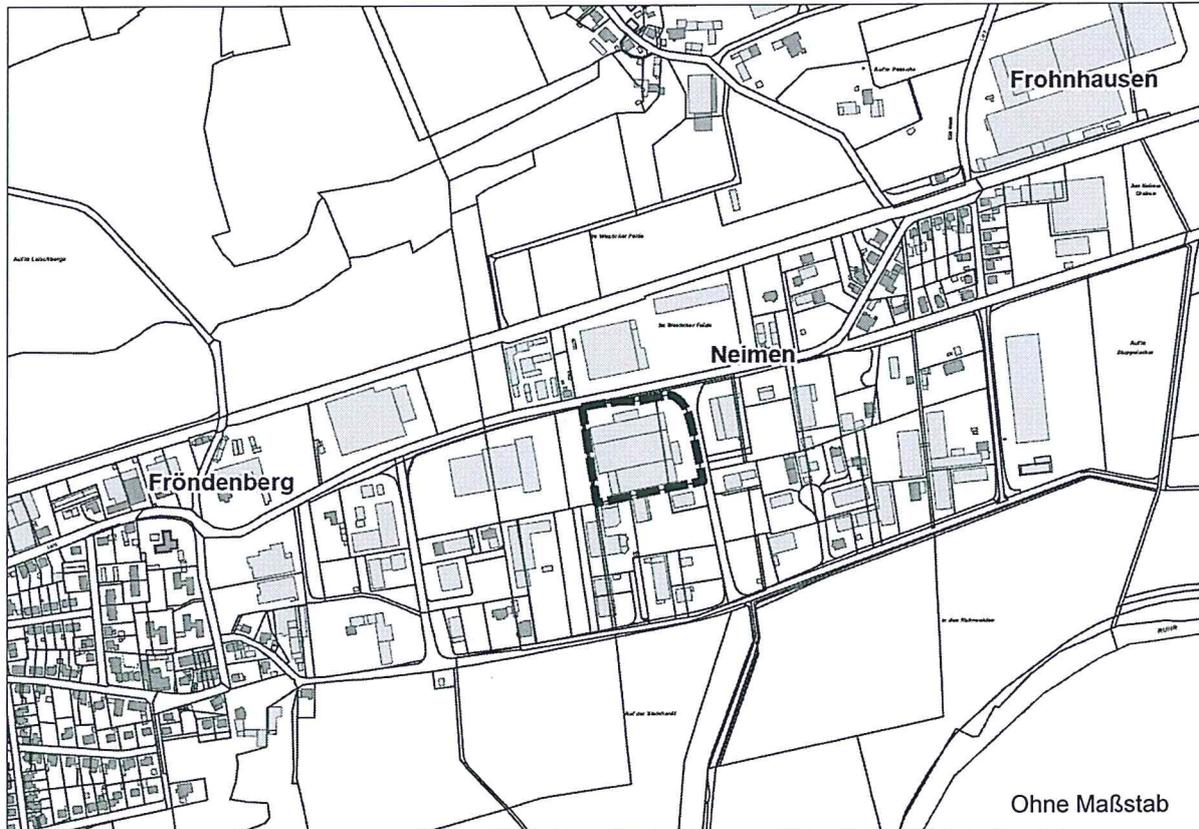
  
Rebbe

Fröndenberg/Ruhr, 06.07.2018

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Gewerbe- und Industriegelände Westick-Ost/Frohnhausen“**

#### Übersichtsplan



Die folgenden vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 04.07.2018 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Rat beschließt, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, entsprechend Anlage 1 der Vorlage abzuwägen.
2. Der Rat beschließt gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses ergänzten Bebauungsplanentwurf zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbe- und Industriegelände Westick-Ost/Frohnhausen“ als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Gewerbe- und Industriegelände Westtick-Ost/Frohnhausen“ ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wurde.

Die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 und die dazugehörige Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter Telefonnummer (02373) 976 278 gebeten.

Die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 und die dazugehörige Begründung stehen auch im Internet unter [www.froendenberg.de](http://www.froendenberg.de) unter der Rubrik „Bauen, Planen & Wohnen“, Unterpunkte „Stadtplanung – Bauleitpläne – Bebauungspläne – B-Plan 19, Gewerbe- und Industriegelände Westtick-Ost/Frohnhausen, 13. Änderung“ sowie unter dem zentralen Internetportal des Landes unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zur Einsicht zur Verfügung.

**Mit der Bekanntmachung tritt die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Gewerbe- und Industriegelände Westtick-Ost/Frohnhausen“ in Kraft.**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehend vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 04.07.2018 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fröndenberg/Ruhr, den 10.07.2018



Rebbe  
Bürgermeister